

# **Statuten des Vereins „Evangelisches Bildungswerk Salzburg -Tirol“**

## **§1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen: „Evangelisches Bildungswerk Salzburg-Tirol“
- 2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Bundesländer Salzburg und Tirol (ohne Osttirol).

## **§2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein „Evangelisches Bildungswerk Salzburg-Tirol“, im Folgenden kurz Verein genannt - bezweckt Bildungsangebote mit evangelischem Profil für die und in den Evangelischen Pfarrgemeinden und überregional in den Bundesländern Salzburg und Tirol anzubieten, Bildungsarbeit der Pfarrgemeinden zu initiieren, zu begleiten und zu unterstützen und die Angebote von Verein und Gemeinden zu vernetzen und zu koordinieren.
- 2) Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen Initiativen, Einrichtungen und Institutionen gleicher Zielsetzung im In- und Ausland an.
- 3) Zur Erreichung dieses Zweckes sind u.a. folgende Aktivitäten vorgesehen:
  - a) Veranstaltungen: Vorträge, Seminare, Symposien, Workshops, Kurse, Lehrgänge, Arbeitsgruppen, Exkursionen, künstlerische und sonstige Aktionen.
  - b) Dokumentation: Herausgabe von Medien jeder Art.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

## **§4 Mittel des Vereins**

Die zur Erreichung seiner Ziele notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge.
- b) Unterstützung (Förderung) von öffentlichen, privaten und kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Vereinen.
- c) Spenden und Sammlungen jeder Art.
- d) Erträge aus Veröffentlichungen aller Art.
- e) Erträge von Lehrveranstaltungen, sonstigen Veranstaltungen und medialen Mitteln.

## **§5 Mitglieder**

Dem Verein können angehören:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein kann von jeder Einzelperson sowie von juristischen Personen (Evang. Pfarrgemeinden, evang.-kirchliche Vereine) erworben werden.

Fördernde Mitglieder sind jene physischen und juristischen Personen, die den Vereinszweck fördern, aber an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht voll teilnehmen.

Männer und Frauen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und genießen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

Evang. Pfarrgemeinden können, sofern sie Mitglied im Verein sind, als lokales Evangelisches Bildungswerk im Namen des Vereins auftreten und auch in eigener finanzieller Verantwortung Veranstaltungen durchführen. Diese müssen den Grundsätzen des Vereins und den Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft der Evang. Bildungswerke in Österreich entsprechen und können auf Antrag aus den Mitteln des Bildungswerkes gefördert werden.

## **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Anmeldung zum Verein als ordentliches und förderndes Mitglied ist an den Vorstand zu richten. Diesem bleibt das Recht der Ablehnung der Aufnahme ohne Angabe von Gründen vorbehalten, ausgenommen Evangelische Pfarrgemeinden in den Bundesländern Salzburg und Tirol, welche über ihren Antrag als Mitglieder aufzunehmen sind.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:

- a) Den Tod bei physischen Personen und den Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
- b) Den freiwilligen, schriftlich erklärten Austritt.
- c) Die Streichung wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung, wobei dem Verein das Recht zusteht, den rückständigen Betrag einzufordern.
- d) Den Ausschluss eines Mitgliedes infolge eines Vorstandsbeschlusses.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand wegen:

- a) Unehrener oder schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereines gerichtet sind.
- b) Grober Verletzung der Mitgliederpflichten.
- c) Missachtung und Nichtbefolgung der Entscheidung des Schiedsgerichtes.

Die Mitgliederversammlung kann aus den vorher angeführten Gründen über Antrag des Vorstandes auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

## **§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Bestimmungen der Statuten zu beachten und einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

Die Haftung der Mitglieder ist mit der Höhe ihrer Beiträge beschränkt. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme, ausgenommen Evangelische Pfarrgemeinden in den Bundesländern Salzburg und Tirol als Mitglieder des Vereines, welchen pro begonnenen 1000 Gemeindegliedern eine Stimme zukommt.

Die fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht, nicht jedoch das aktive und passive Wahlrecht.

## **§9 Organe des Vereins**

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Kuratorium
- d) Der Rechnungsprüfer
- e) Das Schiedsgericht

## **§10 Die Mitgliederversammlung**

Mindestens jedes Jahr einmal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe von drei Vorstandsmitgliedern oder mindestens eines Zehntels der Vereinsmitglieder oder durch Beschluss des Kuratoriums jederzeit einberufen werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses oder vom Einlangen des schriftlichen Begehrens einzuberufen. Ordentliche wie außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich einzuberufen. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Mitgliederversammlung zu stellen, jedoch müssen diese acht Tage vor Abhaltung derselben dem Vorsitzenden schriftlich überreicht werden.

Das juristischen Personen als ordentliches Mitglied zustehende Stimmrecht wird durch das vertretungsbefugte Organ oder durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins, in seiner Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde neu zu eröffnen und sodann zu den Themen der Tagesordnung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

Bei Beschlussfassungen gemäß §11 lit. g), h,) und i) ist jedenfalls die Anwesenheit von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen, soweit es in den Statuten nicht anders bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, der Verlauf der Versammlung und der genaue Wortlaut der Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§11 Der Mitgliederversammlung obliegt:**

- a) Die Wahl und die Enthebung des Vorstandes:  
des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter,  
dem/der Schriftführer:in und dessen/deren Stellvertreter:in,  
dem/der Kassier:in und dessen/deren Stellvertreter:in  
der weiteren Vorstandsmitglieder.
- b) Die Bestätigung der vom Vorstand kooptierten Ersatz-Vorstandsmitglieder für den Rest der Funktionsperiode.
- c) Die Wahl und die Enthebung des Rechnungsprüfers.
- d) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- e) Die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss und den jährlichen Voranschlag.
- f) Die Entlastung des Vorstandes.
- g) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- h) Die Beschlussfassung über Änderung der Statuten auf Antrag des Vorstandes oder über Antrag von zumindest einem Fünftel der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit.
- i) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit.
- j) Die Kooptierung von Personen als nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes.

## §12 Der Vorstand

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereines. Ihm obliegt die Sorge für die Verwirklichung und Sicherung des Vereinszweckes. Er besteht aus höchstens elf Mitgliedern, wovon vier durch Entsendung der Salzburger Pfarrgemeinden festgelegt sind und zwei durch Entsendung der Tiroler Pfarrgemeinden.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertreter:innen, wovon ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin nach Möglichkeit aus Tirol sein soll.  
Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und ist einzeln zeichnungsberechtigt.  
Bei seiner/ihrer Verhinderung vertritt ihn der/die Stellvertreter:in.
- b) Dem Schriftführer/Der Schriftführerin und dem Stellvertreter/der Stellvertreterin.  
Protokolle und vereinsinterne Dokumente werden von dem Schriftführer/der Schriftführerin zusammen mit dem/der Vorsitzenden unterfertigt, bei Verhinderung von den jeweiligen Stellvertreter:innen.
- c) Dem Kassier/Der Kassierin und dem Stellvertreter/der Stellvertreterin.  
Für die Erledigung der laufenden Zahlungen ist der Kassier/die Kassierin für den Verein allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Bei einer Zahlung eines Gesamtbetrages von über € 1.000,00 ist er/sie nur gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden zeichnungsberechtigt, bei Verhinderung kann die Zeichnungsberechtigung von den jeweiligen Stellvertretern ausgeübt werden.
- d) Weiteren Vorstandsmitgliedern.
- e) Von der Mitgliederversammlung kooptierten Mitgliedern ohne Stimmrecht.  
Die Vorstandsmitglieder werden – soweit sie nicht durch Entsendung durch die Pfarrgemeinden in die Funktion gelangen – auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des/der Vorsitzenden. Auf schriftlichen Antrag von drei Vorstandsmitgliedern hat der/die Vorsitzende eine Sitzung einzuberufen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder notwendig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Rundlaufbeschlüsse sind zulässig. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das nach Genehmigung in der nächsten Sitzung vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Kein Mitglied des Vorstandes darf an einer Abstimmung teilnehmen, die seine persönlichen Interessen berührt. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Evang. Pfarrgemeinden in den Bundesländern Salzburg und Tirol, sofern sie Mitglieder im Verein sind, sind berechtigt, wie folgt Mitglieder in den Vorstand zu entsenden.

- Die Pfarrgemeinden der Stadt Salzburg zwei Vorstandsmitglieder
- Die Pfarrgemeinden des Tennengaus und Flachgaus ein Vorstandsmitglied
- Die Pfarrgemeinden des Pongaus und Pinzgaus ein Vorstandsmitglied.
- Die Pfarrgemeinden im Bundesland Tirol zwei Vorstandsmitglieder.

Die Entsendung erfolgt für die jeweilige Funktionsperiode des Vorstandes. Können sich die jeweils berechtigten Pfarrgemeinden nicht auf die zu entsendenden Personen einigen, entfällt deren Entsendungsrecht für die jeweilige Funktionsperiode.

Mitglieder des Superintendentialausschusses der Evangelischen Superintendenz A.B. Salzburg-Tirol können an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

### **§13 Besondere Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Verwaltung des Vermögens.
- b) Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- c) Die Kooptierung von Ersatz-Vorstandsmitgliedern nach Ausscheiden eines Mitgliedes. Der Vorstand kann, wenn ein Vorstandsmitglied während der Funktionsperiode ausscheidet, ein neues Vorstandsmitglied kooptieren. Diese Kooptierung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- d) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen.
- e) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- f) Die Vorlage des jährlichen Voranschlages, sowie die Vorlage des geprüften Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung.
- g) Die Planung und Koordination von Veranstaltungen.
- h) Die Genehmigung der Annahme von Stiftungen, Erbschaften und Vermächtnissen, die Beschlussfassung über die Aufnahme von Anleihen oder Darlehen, weiters über die Anmietung und Kündigung von Räumlichkeiten.
- i) Die Anstellung und Kündigung von Mitarbeiter:innen.
- j) Die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
- k) Die Berufung von Mitgliedern des Kuratoriums für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes.

### **§14 Das Kuratorium**

Das Kuratorium besteht aus höchstens zehn Mitgliedern. Das Kuratorium unterstützt die Förderung und Sicherung des Vereinszweckes. Das Kuratorium ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen und Tagesordnungspunkte für eine solche Versammlung einzubringen. Der/die Vorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und Anträge einzubringen. Das Kuratorium gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

### **§15 Der/Die Rechnungsprüfer:innen**

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer:innen. Die Rechnungsprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins sowie die Prüfung des Rechnungsabschlusses. Sie berichten über das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung.

### **§16 Das Schiedsgericht**

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Jede der streitenden Parteien entsendet in das Schiedsgericht zwei Vereinsmitglieder. Diese wählen aus dem Vorstand des Vereines einen Vorsitzenden. Können sie sich über diesen nicht einigen, entscheidet der Vorsitzende des Vereines. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder des Schiedsgerichtes mit einfacher Mehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidungen des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand des Vereines ausgeschlossen werden.

### **§17 Auflösung des Vereines**

Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, wenn:

- a) Er weniger als vier Mitglieder zählt.
- b) Die Vereinsauflösung gemäß §11 lit. i) in einer eigens hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

Im Falle der freiwilligen Auflösung hat die gleiche Mitgliederversammlung auch über die Liquidation des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck zufallen. Falls kein Beschluss zustande kommt, fällt das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke in Österreich zu. Über die Übergabe ist ein Protokoll aufzunehmen.